



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 31. Januar 2017 hs
Versandt am **01. FEB. 2017**

Beiträge

Beitrag an dringende und wichtige Unterhaltsarbeiten im und am **Kunsthhaus Zug**

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41), § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) und § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1),

beschliesst:

1. An dringende und wichtige Unterhaltsarbeiten im und am Kunsthhaus Zug wird ein Beitrag von 250 000 Franken zulasten Kostenstelle 3400.0100 (Kultur), Konto Nr. 36360 (Beiträge an Vereine und Organisationen) gewährt.
2. Die Auszahlung von 250 000 Franken an die Stiftung der Freunde Kunsthhaus Zug erfolgt sofort.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Stiftung der Freunde Kunsthhaus Zug, Herr Dr. Roland Bruhin, Stiftungsratspräsident, info@kunsthhauszug.ch
 - Direktion für Bildung und Kultur, Direktionssekretariat
 - Amt für Kultur
 - Finanzdirektion
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle

Regierungsrat des Kantons Zug

M. Weichelt-Picard

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser

Tobias Moser
Landschreiber

- A Das Kunsthaus Zug befindet sich seit 1990 an der Dorfstrasse in der historischen Liegenschaft «Hof im Dorf» aus dem 16. Jahrhundert und in den zwei Flügelbauten aus späterer Zeit. Die Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug ist die Eigentümerin der Liegenschaft «Hof im Dorf» und unterhielt die Kunsthaus-Liegenschaft bisher aus ihren beschränkten Einnahmen selber. Aufgrund der in den vergangenen Jahren diskutierten Kunsthaus Neubauten wurde der Unterhalt der bestehenden Liegenschaft auf das Allernötigste beschränkt. Nun stehen eine Anzahl dringender Unterhaltsmassnahmen an, um die behördlichen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen und den Wert der denkmalgeschützten Liegenschaft zu erhalten. Das vorliegende Gesuch an den Kanton ersucht eine finanzielle Beteiligung von 250 000 Franken (analog Stadt Zug). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,2 Millionen Franken, wovon 700 000 Franken durch Private, Eigenleistungen und den Denkmalschutz getragen werden.

Seit 1977 wird die Kunstgesellschaft von Stadt und Kanton mit wiederkehrenden Beiträgen subventioniert. Der kantonale Beitrag an den Betrieb für die Jahre 2014 – 2017 liegt bei 495 000 Franken und 79 000 Franken für die Kunstvermittlung. Das Kunsthaus Zug erhielt in den vergangenen Jahren keine Strukturbeiträge zur Erhaltung des Gebäudes. Die bisherigen Vereinbarungen berücksichtigten ausschliesslich den Betrieb des Kunsthauses.

- B Um die Situation der dringenden Unterhaltsarbeiten vor den Neuverhandlungen der Subventionsvereinbarung 2018 – 2021 zu bereinigen, wird das aktuelle Gesuch um finanzielle Unterstützung der werterhaltenden Massnahmen in der Höhe von 250 000 Franken vorgezogen. Die Sicherheit des Gebäudes kann aufgrund erheblicher Schäden nicht mehr gewährleistet werden. Weiter sprechen programmatische Gründe für eine schnelle Behebung der Mängel (Zeitpläne für das Programm bereits festgelegt). Die Baudirektion begutachtete die Mängel vor Ort und bestätigt die Dringlichkeit der Arbeiten sowie die marktüblichen Preise in der Offerte.
- C Das heutige Finanzierungsset ist historisch gewachsen. Gemäss Experten Ess&Held ist das aktuelle Finanzierungsset Punkto Unterhalt nicht nachhaltig (runder Tisch Kunsthausneubau). Die Rückstellungen sollen mit der neuen Subventionsvereinbarung ab 2018 bereinigt werden. Konkrete Zahlen werden in den Verhandlungen der Subventionsvereinbarung ab 2018 in den kommenden Monaten besprochen.
- D Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.
-